

# GEMEINDE HASSLOCH

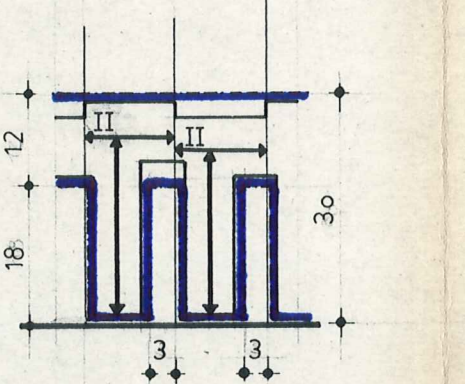
## BEBAUUNGSPLAN 8. Änderung + Erweiterung „Wilhelmstrasse“

für das Gebiet zwischen Gottlieb-Duttenhöfer-Straße, Bahnhofstraße, Ludwigstraße und Wilhelmstraße

Maßstab: 1:1000

### Zeichenerklärung:

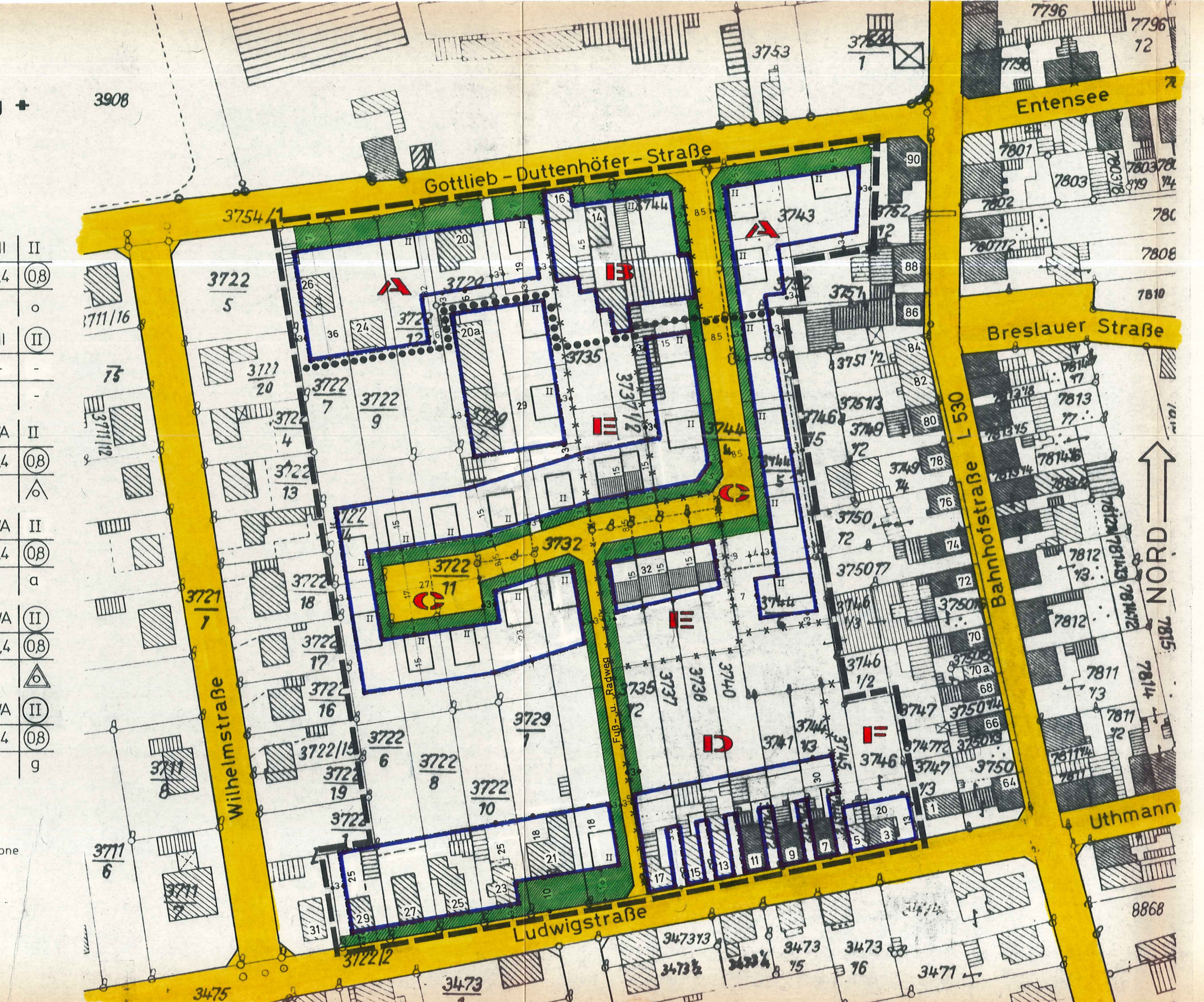
- MI Mischgebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- \* \* \* \* \* Abgrenzung sonstiger unterschiedlicher Festsetzungen
- ursprüngliche, aufzuhebende Grundstücksgrenzen
- bestehende und künftige Grundstücksgrenzen
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- Ⓜ Zahl der Vollgeschosse zwingend
- 0,4 Grundflächenzahl
- Ⓞ,Ⓢ Geschosflächenzahl
- △ offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig
- a abweichende Bauweise: Kettenbebauung, siehe obiges Schema
- 23 bestehende Wohngebäude mit Hausnummern
- bestehende Nebengebäude
- geplante Wohngebäude ohne Firstrichtung
- geplante Wohngebäude mit Firstrichtung
- abzubrechendes Nebengebäude
- g geschlossene Bauweise
- △ offene Bauweise, nur Hausgruppen zulässig



Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse	Füllschema der Nutzungsschablone
Grundflächenzahl	Geschosflächenzahl	
Baumassenzahl	Bauweise	

private Grünflächen (Vorgärten)

MI	II	0,4	Ⓞ,Ⓢ	△	a	23		
MI	II	-	-	-	-	-	-	-
WA	II	0,4	Ⓞ,Ⓢ	△	a	23		
WA	II	0,4	Ⓞ,Ⓢ	△	a	23		
WA	II	0,4	Ⓞ,Ⓢ	△	a	23		
WA	II	0,4	Ⓞ,Ⓢ	△	a	23		
WA	II	0,4	Ⓞ,Ⓢ	△	a	23		



Entensee  
Breslauer Straße  
Bahnhofstraße L 530  
Uthmann  
Ludwigsstraße

Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BBauG

1. Allgemeines

2. Versorgung und Abwasserbeseitigung

3. Erschließungskosten

4. Bodenordnende Maßnahmen

5. Bebauung der Grundstücke

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BBauG

1. Art und Maß der baulichen Nutzung und Abstände

2. Garagen, Nebengebäude und Nebenanlagen

3. Dächer

6. Stellplätze

7. Einfriedungen

8. Grünordnung

9. Weitere schriftliche Festsetzungen

4. Kniestöcke

5. Sockelhöhe

Die Erschließung des Baugebietes erfolgt nach Abschluß der Vermessung. Der Zeitpunkt der Bebauung richtet sich nach den Wünschen der Grundstückseigentümer.

Die Versorgung und Abwasserbeseitigung erfolgt über das zu verlängernde örtliche Versorgungs- und Abwassernetz.

Für die gesamten Erschließungsmaßnahmen rechnet die Gemeinde mit Kosten in Höhe von ca. 200 000,-- DM.

Die Vermessung der Neubaufäche erfolgt nach Rechtskraft des Bebauungsplanes.

Die Erschließung der Baueinheit erfolgt nach § 4 Abs. 3 sowie im "Mischgebiet" nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die im "Allgemeinen Wohngebiet" nach § 4 Abs. 3 sowie im "Mischgebiet" nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Für das Maß der baulichen Nutzung sind die Werte des § 17 BauNVO vom 26.11.1968 als Höchstwerte im Rahmen der LBauO vom 27.2.1974 verbindlich.

Bei der offenen Bauweise sind die Vorschriften der §§ 17 bis 20 der LBauO vom 27.2.1974 zu beachten.

Die Garagen, Nebengebäude sind mindestens 5,0 m hinter die Straßenbegrenzungslinie zurückzustellen.

Nebenanlagen in Form von Gebäuden gemäß § 14 BauNVO sind nur ausnahmsweise zulässig.

Dachformen und Dachneigungen: Wohngebäude in offener Bauweise, Nebengebäude und Garagen: Flach-, Sattel- oder Walmdächer mit 0 - 45° Neigung

Wohngebäude als 2-geschossige Hausgruppen und Doppelhäuser: Satteldächer mit 30° Neigung, Firstrichtungen senkrecht zur seitlichen Grundstücksgrenze

Wohngebäude in Haus-Hof-Bauweise: Flach- o. Satteldächer mit 0 - 45° Neigung. Firstrichtungen parallel zur seitlichen Grundstücksgrenze

Wohngebäude in Kettenbauweise: Flach- o. Satteldächer mit 0 - 45° Neigung. Firstrichtungen wie im Schema der Zeichenerklärung eingezeichnet.

Wohngebäude in geschlossener Bauweise: Satteldächer mit 30° Neigung, Firstrichtungen parallel zur Straßenbegrenzungslinie

Dachaufbauten: Dachaufbauten (Gauben) sind nur bei 1-geschossigen Wohngebäuden zulässig.

Dacheindeckungen: Bei den Dacheindeckungen dürfen keine hellen Farben verwendet werden. Dies gilt nicht für Flachdächer. Die Eindeckung benachbarter Gebäude darf nicht in störendem Kontrast zueinander stehen. Die Eindeckung bei der geschlossenen Bauweise, den einzelnen Doppelhäusern und Hausgruppen muß in der Art (Material) und soll in Farbe gleich sein.

Kniestöcke: Kniestöcke sind nur bei 1-geschossigen Wohngebäuden bis zu einer Höhe von max. 1,00 m zulässig.

Sockelhöhe: Die Sockelhöhe (OK Erdgeschoß-Fußboden) gemessen ab OK Gehweg, darf 1,00 m nicht überschreiten. Bei der geschlossenen Bauweise, den einzelnen Doppelhäusern und Hausgruppen müssen die Sockelhöhen gleich sein.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 28.3.1973 beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und textlichen Festsetzungen wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 30.4.1975 angenommen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und textlichen Festsetzungen hat in der Zeit vom 27.5.1975 bis einschließlich 27.6.1975 zur Einsichtnahme öffentlich ausliegen.

Die öffentliche Auslegung wurde im "Geschäftsanzeiger" (Wochenzeitung für Haßloch und Umgebung) am 16.5.1975 mit dem Hinweis bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen zu dem Bebauungsplan während der Auslegungsfrist bei der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden können.

Die vorgenannte Wochenzeitung ist durch Satzung als Veröffentlichungsorgan für amtliche Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung bestimmt.

Während der Auslegungsfrist gingen 4 Bedenken und Anregungen ein, über die der Gemeinderat in seiner Sitzung am 5.9.1975 Beschluß gefaßt hat. Der/Die Beschwerdeführer wurde/wurden mit Schreiben vom 24.9.1975 über das Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis gesetzt.

Der Bebauungsplan einschließlich der textlichen Festsetzungen wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 5.9.1975 als Satzung gemäß § 10 BBauG beschlossen.

Die Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes gemäß § 12 BBauG erfolgte am 16. Dez. 1977

Haßloch, den 21. Dez. 1977  
Gemeindeverwaltung:  
Bürgermeister

Haßloch, den 9. November 1977  
Gemeindeverwaltung:  
Bürgermeister

14/8 8. Änderungsplan mit Erweiterung BEBAUUNGSPLAN „WILHELMSTRASSE“

Maßstab: 1:1000  
Zeichnung Nr.:  
Bearbeitet: ARCHITEKT GOTZ ECKERT, DIPL.-ING  
Gezeichnet: HASSLOCH  
Geändert:

Gemeindebauamt:  
Mig (König)